

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 2019 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Dr. Ernst Bunzl“ (13/2018) angeführte Figur, nämlich

Kopf eines Würdenträgers, Fragment

China, Song-Dynastie (960–1279)

Gusseisen mit Resten der farbigen Fassung, PL 842

aus dem MAK / Österreichisches Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst an die Rechtsnachfolger_innen von Todeswegen nach Dr. Ernst Bunzl zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage der nachstehende Sachverhalt festgestellt wird:

Der Rechtsanwalt Dr. Ernst Adolf Bunzl (1888 – 1962) lebte mit seiner Frau Helene Bunzl (geborene Waerndorfer, 1897 – 1938) in Wien. Die Ehepartner brachten zahlreiche Kunstgegenstände in die Ehe mit. Im Laufe der Jahre erweiterten sie ihre Kunstsammlungen, die u.a. aus Asiatika, Grafiken aus dem Kreis der Wiener Werkstätte und aus Österreich und Deutschland vom 15. bis zum 19. Jahrhundert, einer Bibliothek, Tafelsilber, Gläsern und wertvollen Möbeln und Teppichen bestand.

Helene Bunzl starb am 14. Jänner 1938. Mit dem „Anschluss“ Österreichs galt Dr. Ernst Bunzl nach den sogenannten Nürnberger Gesetzen als Jude. Datiert mit 14. Juli 1938 reichte er bei der Vermögensverkehrsstelle das von ihm ausgefüllte „Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938“ ein und gab unter Punkt IV „g) Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen“ Objekte im Wert von RM 5.709,- an. Eine Liste der Objekte ist zwar genannt, liegt aber der Vermögensanmeldung nicht mehr bei.

Dr. Ernst Bunzl schilderte in einem Verfahren nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz, dass er mit der Gestapo eine Übereinkunft zu seiner Flucht erzielen konnte:

„Im Zuge eines Verfahrens, welches die GESTAPO gegen mich führte, gelang es mir zu einer Vereinbarung mit der GESTAPO zu gelangen, wonach sie sich bereit erklärte, das gegen mich aus diversen Gründen anhängige Verfahren, vor allem wegen meiner politischen Tätigkeit, (Votierung eines grossen Betrags für die sogenannte Schuschnigg-Spende (Wahlfonds) als Mitglied des Exekutiv-Komitees einer grossen Aktien-Gesellschaft und anderen angeblichen strafbaren Handlungen) einzustellen, wenn ich mich verpflichte, binnen 4 Wochen das Reich zu verlassen und mich mit Revers verpflichte, nie wieder zurückzukehren. Es wurde von mir verlangt, dass ich auf alles sonstige Vermögen und Ansprüche im Inland verzichte, wogegen mir gestattet wurde, mein Mobiliar mitzunehmen. Diese Lösung war möglich, vor allem, weil ich mehrfach verwundeter und mehrfach dekoriertes Offizier des Ersten Weltkrieges war. Bei dieser Sachlage war ich natürlich genötigt auszuwandern. Ich bemerke hierzu, dass der große Wert der mir freigegebenen Mobilien und Wohnungseinrichtung der GESTAPO erfreulicherweise unbekannt war, die wahrscheinlich angenommen hatte, dass es sich um eine übliche Wohnungseinrichtung handelte.“

Die Spedition Hausner & Co., reichte bei der Zentralstelle für Denkmalschutz ein detailliertes „Ansuchen um Ausfuhrbewilligung“ für „Dr. Ernst Bunzl, C.S.R.“ ein. Insgesamt handelte es sich um 89 Objekte, die Ausfuhr wurde 8. August 1938 bewilligt:

Am 17. September 1938 flüchtete Dr. Ernst Bunzl und gelangte über Jugoslawien nach Frankreich. Nach der Flucht reichte die Spedition Hausner & Co. bei der Bezirkshauptmannschaft für den 8. Bezirk ein undatiertes Umzugszertifikat für die Einrichtungsgegenstände ein. Auf sechs Seiten wurden 273 Positionen angeführt, unter denen, wie Dr. Ernst Bunzl später erklärte, die Kunstgegenstände mit aufgenommen waren, ohne dezidiert ausgewiesen zu sein, um deren Ausfuhr zu ermöglichen. Mit 22. September 1938 genehmigte die Bezirkshauptmannschaft Josefstadt auch dieses Ansuchen und bescheinigte außerdem:

„Auf Grund zuverlässiger Erhebungen. Die im Verzeichnisse angeführten Gegenstände sind Übersiedlungs-Gut und schon vor der Einfuhr im Besitze und Gebrauche des Einwanderers [sic!] gestanden.“

Das Umzugsgut wurde im Beisein von Gertrude Clarice Hausner, der Tochter des Spediteurs Heinrich Hausner, verpackt und verschickt. Sie floh nach Paris, wo sie und Dr. Ernst Bunzl getraut wurden und zusammen nach Brasilien, Sao Paolo, ausreisten.

Da Dr. Ernst Bunzl weder über ein Umzugszertifikat des französischen Konsulats in Wien noch über eine Bewilligung zum Daueraufenthalt in Frankreich verfügte, konnte er seine nach Paris gesandten Einrichtungsgegenstände nicht übernehmen. Die Lieferung blieb in Kisten verpackt im Zolllager in Pantin nordöstlich von Paris unter Verschluss. Nach der Besetzung von Paris durch die deutsche Wehrmacht am 14. Juni 1940 wurde sein Umzugsgut gemeinsam mit weiteren Beständen des Lagers der Firma *Bedel et Cie.* von der deutschen Besatzung beschlagnahmt, an die Zentrale Zollstelle im 10. Pariser Arrondissement übergeben und danach ins Deutsche Reich geschickt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg versuchte Bunzl sein entzogenes Eigentum zurückzuerhalten bzw. für dessen Verlust entschädigt zu werden. Er ersuchte daher zahlreiche Experten und Bekannte um entsprechende Stellungnahmen. So bestätigte am 5. März 1958 Dr. Ignaz Schlosser, Direktor des Österreichischen Museums für angewandte Kunst, in einem Schreiben an Dr. Ernst Bunzl, dass das Ehepaar Bunzl Leihgaben für mehrere Ausstellungen im damaligen Österreichischen Museum für Kunst und Industrie zur Verfügung gestellt hatten.

Am 21. Februar 1962 starb Dr. Ernst Bunzl in Locarno in der Schweiz. Seine zweite Frau Gertrude Clarice Bunzl-Holme bemühte sich weiter um Entschädigungszahlungen für das in Paris beschlagnahmte Eigentum. Die Wiedergutmachungsämter von Berlin erkannten schließlich durch Beschlüsse vom 18. März 1970 und vom 27. September 1972 Gertrude Clarice Bunzl-Holme Schadensersatzbeträge von DM 75.000,- für den Hausrat und DM 120.000,- für die Sammlungen zu.

Der hier gegenständliche *Kopf* eines *Würdenträgers* wurde in der „Ausstellung von Werken asiatischer Kunst aus Wiener Besitz“ vom 1. Juni bis zum 14. September 1930 im Österreichischen Museum für Kunst und Industrie, dem heutigen MAK, gezeigt. Im Katalog zur Ausstellung wurden zehn Objekte als Leihgaben aus der Sammlung Bunzl angeführt, darunter als Katalognummer 22 die hier gegenständliche und im Katalog abgebildete Figur:

*„Kopf eines Würdenträgers? Daumendickes Eisen mit vorstehenden
Gußnähten. H. 21'5 cm. China. 10./11. Jh.?
Tafel V. Sammlung Bunzl“*

Das Stück, das erst im Jahr 1951 inventarisiert wurde, ist in den 1940ern als Schenkung auf den Todesfall des Kunsthändlers Anton Exner als Leihgabe ins Museum gekommen. Nach dessen Tod am 27. September 1952 ging das Exponat ins Eigentum der Republik über.

Dass es sich bei diesem Objekt *Kopf eines Würdenträgers* um dasselbe Stück handelt, das 1930 als Leihgabe von Dr. Ernst Bunzl in der erwähnten Ausstellung im Jahre 1930 gezeigt wurde, ist durch die Objektbeschreibungen und Fotografien eindeutig belegt und wird auch von Dr. Johannes Wieninger, dem Kustoden der Sammlung Asien im MAK, bestätigt.

Nicht feststellbar ist, wann und unter welchen Umständen Anton Exner das Stück erworben hatte. Da kein Hinweis besteht, dass Helene Bunzl oder Dr. Ernst Bunzl Objekte aus ihrer Sammlung veräußert hätten und außerdem in einer eidesstattlichen Erklärung im deutschen Verfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz angegeben wurde, dass das Stück 1936/37 noch in der Wohnung gesehen wurde, ist entweder anzunehmen, dass das Stück nach der Flucht von Dr. Ernst Bunzl in Wien verblieben ist oder Teil des im Jahr 1941 von der deutschen Besatzungsmacht im Zolldepot in *Pantin* beschlagnahmten und ins Deutsche Reich geschickten Umzugsguts war.

Der Beirat hat erwogen:

Durch die Objektbeschreibungen und vorhandenen Fotografien ist eindeutig belegt, dass es sich bei dem *Kopf eines Würdenträgers* um dasselbe Stück handelt, das 1930 als Leihgabe von Dr. Ernst Bunzl in der Ausstellung von Werken asiatischer Kunst gezeigt wurde.

Wenn es auch nicht exakt belegbar ist, wann und unter welchen Umständen Anton Exner das Stück erworben hatte, so gibt es keinen Grund für die Annahme, dass das Stück vor dem „Anschluss“ veräußert worden wäre. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob das Stück in Wien verblieben war und dann an Anton Exner gelangte oder mit dem übrigen Umzugsgut im Zolldepot in Frankreich beschlagnahmt und ins Deutsche Reich geschickt wurde.

Da Dr. Ernst Bunzl jedenfalls zum Kreis der verfolgten Personen zählte, ergibt sich in jedem Fall, dass das Stück verfolgungsbedingt, beispielsweise durch einen Verkauf, eine Beschlagnahmung oder eine sonstige Aneignung, also durch eine nichtige Rechtshandlung oder ein nichtiges Rechtsgeschäft gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 Dr. Ernst Bunzl entzogen wurde. Somit ist der Tatbestand nach § 1 Abs.1 Z 2 (allenfalls nach Z 2a) Kunstrückgabegesetz erfüllt, weshalb die Übereignung an die Rechtsnachfolger_innen nach Dr. Ernst Adolf Bunzl zu empfehlen ist.

Wien, am 11. Jänner 2019
Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin i.R.
Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Hofrat
Mag. Dr. Christoph HATSCHEK